



## Satzung

### Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e. V.

#### § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der „Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e. V.“ (früher Verein Evang. Kindergärtnerinnenseminare e. V. in Stuttgart) wurde im Jahre 1862 gegründet. Sein Sitz ist in Stuttgart.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

#### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein versteht Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evang. Landeskirche in Württemberg. Der Verein nimmt damit in der Welt seinen Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe wahr. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Religion und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Fachschulen für Sozialpädagogik zur evangelisch profilierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Zu diesem Zweck ist dem Verein seit dem Jahr 1920 die staatliche Anerkennung zugesprochen.

Der Verein bietet über den schulischen Unterricht hinaus regelmäßig Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – auch in Kooperation mit anderen Bildungsträgern, öffentlichen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Evangelischen Kirche – an.

(2) Der Verein verfolgt die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, vornehmlich mit dem Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., dessen steuerbegünstigten Mitgliedern mitsamt deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften sowie mit der Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Stuttgart, Herbrechtingen, Reutlingen und Schwäbisch Hall und der Stiftung Praxisqualität.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Erbringung und den Bezug von Leistungen aller Art. Dazu gehören Leistungen des Controllings, der Finanzbuchhaltung, der Verwaltung und Koordination im Zusammenhang mit dem Bundesfreiwilligendienst und dem freiwilligen sozialen Jahr, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, der Verwaltung, Gewinnung und Entwicklung von Personal sowie der Nachwuchskräftegewinnung, der Fort- und Weiterbildung, der Lohnbuchhaltung, der Mittelakquise, des Fundraisings sowie der Liquiditätshilfen.

Die Kooperationspartner, bestehend aus den Mitgliedern des Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. mitsamt deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften ergeben sich namentlich aus einer separaten Aufstellung, die nicht Satzungsbestandteil ist.

Ferner kann der Satzungszweck durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden; die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a Abgabenordnung.

Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verein auch einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Abgabenordnung bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder soll sich die Mitgliederversammlung von dem Ziel leiten lassen, dass dem Verein höchstens 20 Personen angehören sollen, die für den Verein wichtige Institutionen vertreten und/oder über für den Verein wichtige Fach- und Sachkenntnisse sowie Erfahrungen verfügen. Der Evangelische Oberkirchenrat, das Diakonische Werk Württemberg und der Evangelische Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. sind in der Mitgliederversammlung vertreten; sie haben das Recht, je eine Person vorzuschlagen.

(2) Mitglieder nach Absatz 1 können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihren Austritt erklären. Sie können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ihre Mitgliedschaft eine Gefährdung oder Schädigung der Zwecke des Vereins oder dessen evangelischer Grundausrichtung bedeutet. Sie sind vor einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu hören.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### **§ 5 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Leitungskonferenz.

(2) Persönlichkeiten, die ehren- und hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen des Vereins tätig sind, müssen je Organ mit einer Zweidrittelmehrheit einer Gliedkirche der EKD angehören, im Übrigen zumindest Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehört.

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Leitungskonferenz sind Niederschriften zu fertigen, welche von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(4) Für den Verein und seine Organe gilt der Diakonische Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Form, soweit nicht diese Satzung weitergehende Regelungen trifft.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt aus ihrer Mitte die beiden ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vorstands und wählt das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
- b) sie wählt die Schulleiterinnen und Schulleiter auf Vorschlag des Vorstands nach Beratung in der Leitungskonferenz,
- c) sie berät über Maßnahmen zur Förderung der Zwecke des Vereins,
- d) sie beschließt über eingreifende Veränderungen in den Einrichtungen des Vereins,
- e) sie berät anhand des jährlichen Geschäftsberichts und anderer Berichte über die Arbeit des Vereins und wacht über deren Grundausrichtung,
- f) sie beschließt über den jährlichen Wirtschaftsplan,
- g) sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- h) sie beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehen, soweit sie die Bedürfnisse des laufenden Geschäftsbetriebs überschreiten, sowie über notwendige außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- i) sie beschließt über den Widerspruch des Vorstands gegen Beschlüsse der Leitungskonferenz,
- j) sie beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- l) sie genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss auf Verlangen der Leitungskonferenz oder von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen in der Regel mindestens zwei Wochen zuvor textförmlich erfolgen. Die Anlagen können auch durch Versendung eines Hinweises auf deren Abrufbarkeit in einem datenschutzkonformen, digitalen Programm oder Speicher zugänglich gemacht werden. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Der Vorstand kann entscheiden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Versammlung). Versammlungen können auch rein virtuell einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben müssen. Abstimmungen und Wahlen können mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

(3) Die Vorschriften über die Abhaltung virtueller oder hybrider Sitzungen gelten entsprechend für alle Vereinsorgane.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen des Vereins nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Enthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren textförmlich einholen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Sie bilden gemeinsam den Vorstand gemäß §26 BGB.

- (2) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulleiterinnen und Schulleiter. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Bei Ausscheiden während der Wahlperiode wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen.
- (5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für eine unbefristete Amtszeit gewählt. Bei Abberufung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ist das Amt sobald wie möglich wieder zu besetzen.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Vollmacht im Rahmen des §30 BGB erteilen.
- (7) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich, das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist hauptamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Leitungskonferenz Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder der Leitungskonferenz vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
  - e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - f) Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - g) Dienst- und Fachaufsicht über die Schulleiterinnen und Schulleiter,
  - h) Vorschlag auf Aufnahme neuer Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung,
  - i) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Leitungskonferenz.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

### **§ 9 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

- (1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied gehört dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme Kraft Amtes für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit an. Mit Abberufung aus dem Amt endet die Vorstandstätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Verein. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied verantwortet den laufenden Geschäftsbetrieb und ist im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und des Wirtschaftsplans befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ist in dessen Dienstvertrag geregelt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält eine nach Art und Umfang seiner/ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

### **§ 10 Leitungskonferenz**

- (1) Die Leitungskonferenz besteht aus dem Vorstand und den Schulleiterinnen und Schulleitern.
- (2) Die Leitungskonferenz nimmt die Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen. Sie berät und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie soll vom Vorstand mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

### **§ 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehört.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach den in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und im Diakonischen Werk Württemberg beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen, sofern kein zwingender Grund für eine Ausnahme vorliegt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Diakonischen Werks. Der Verein verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein schließt für seine Organe eine entsprechende D&O-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme ab.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Verein kann nur mit einem Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Sind weniger als drei Viertel sämtlicher Mitglieder erschienen, ist unter Mitteilung dieses Sachverhalts und Wahrung der Fristen ein weiteres Mal einzuladen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins ein Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in diesem Fall nicht zulässig. Soweit die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorstandsmitglieder gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen festzustellen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.11.2024

Eintragung ins Vereinsregister Stuttgart Nr. 661 am XX.XX.20XX